

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 28.01.2021

Vereinsförderung; Antrag der Sportgemeinde 1886 e.V. Weiterstadt auf Änderung der Vereinsförderrichtlinien

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die nach Ziffer 3.6, Absatz 1 förderfähigen Aufwendungen für die Unterhaltung- und Bewirtschaftung vereinseigener, gemieteter oder gepachteter Anlagen und Einrichtungen zu konkretisieren und die aktuellen Aufwendungen sowie die sich daraus ergebende Höhe des Zuwendungsbetrages zu ermitteln. Weiterhin ist eine Beispielrechnung unter Grundlage einer Erhöhung des hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltansatzes um jährlich 5 % vorzulegen.
2. Für investive Maßnahmen gemäß Ziffer 3.4 der Vereinsförderrichtlinien wird der Zuschuss der Stadt von derzeit 10% auf bis zu 20 % im Jahr 2022, bis zu 30 % im Jahr 2023 und bis zu 40 % ab dem Jahr 2024 erhöht. Kostendeckende oder gewinnbringende Investitionen sind von einer Bezuschussung ausgeschlossen.
3. Die derzeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Vereinsförderung von 250.000,00 € werden je nach Haushaltslage um den jährlichen Mehrbedarf erhöht und ab 2022 im jeweiligen Haushaltjahr eingeplant.

Sachverhalt:

Historie und aktueller Stand der Vereinsförderung

Die Stadt Weiterstadt fördert die örtlichen Vereine und Verbände, die auf sportlichem, kulturellem oder gesellschaftlichem Gebiet tätig sind. Die Hilfe erstreckt sich sowohl auf die Bereitstellung von Sport-, Freizeit- und sonstigen Einrichtungen, als auch durch finanzielle Unterstützung der Vereinstätigkeit.

Hierzu wurde erstmals 1996 eine Vereinsförderrichtlinie durch die damalige Gemeindevertretung beschlossen. Die aktuelle Fassung der Richtlinie wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 24. August 2017 beschlossen und ist zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Mit dieser Änderung wurde eine Anhebung der Bezuschussung insbesondere für die Beschäftigung von Übungsleitern/innen und der Bewirtschaftungskosten für vereinseigene Anlagen und Einrichtungen vorgenommen. Die für die Zwecke der Vereinsförderung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel wurden um 25.000 Euro auf aktuell 250.000 Euro jährlich erhöht.

Die für das Jahr 2019 den förderfähigen Vereinen gewährten Zuwendungen sind den nachfolgenden Tabellen (**Anlage 1**) zu entnehmen.

Drucksache 10/1154/1

Zur Durchführung ihres Vereinszweckes unterhalten in Weiterstadt und den Stadtteilen aktuell 19 Vereine Anlagen oder Einrichtungen, die im Eigentum des Vereins stehen oder durch den Verein angemietet oder gepachtet sind.

Um die Vereine mit eigenen Anlagen zu unterstützen, wird eine finanzielle Förderung zu den Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung dieser Anlagen und Einrichtungen gewährt. Die Vereine erhalten nach Ziffer 3.6 der städtischen Vereinsförderrichtlinien einen jährlichen pauschalen Zuschuss, der auf der Grundlage von nachgewiesenen Aufwands- und Betriebskosten ermittelt wurde. Die Berechnung dieses Zuschussbetrages erfolgte in den meisten Fällen mit der erstmaligen Antragstellung und der Inbetriebnahme der Anlagen und Einrichtungen. Grundlage der Bezuschussung bilden die durchschnittlichen Kosten über 3 Jahre.

Die für die finanzielle Förderung aller Vereine jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel betragen seit 1996 unverändert insgesamt 225.000,00 €, wovon bisher ca. 145.000,00 € auf die Bezuschussung der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten entfallen sind. Mit Änderung der Vereinsförderrichtlinien zum 1. Januar 2018 wurde eine Erhöhung der Zuschussmittel auch für die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten um 5.000,00 € vorgenommen. Der für die Bezuschussung von Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten zu Grunde liegende Fördersatz von seither 40,55 % wurde damit auf 42 % der ermittelten Durchschnittskosten erhöht.

Antrag der Sportgemeinde Weiterstadt auf Änderung der Vereinsförderrichtlinien

Die Sportgemeinde 1886 e.V. Weiterstadt hat mit beigefügtem Schreiben vom 12. Dezember 2019 (**Anlage 2**) eine Änderung der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Weiterstadt zu den Punkten

- 3.4 Zuschuss für investive Maßnahmen und
- 3.6 Zuschuss zur Unterhaltung und Bewirtschaftung vereinseigener, gemieteter oder gepachteter Anlagen und Einrichtungen

beantragt. Zur Begründung wird auf das Antragsschreiben des Vorstandes der SGW verwiesen. Demnach wird als Fazit festgestellt, dass die Einnahmen durch Vereinsbeiträge, Zuschüsse, Pachten und Erträge aus wirtschaftlicher Betätigung die Kosten für den originären Vereinsbetrieb und die Unterhaltung der Vereinsanlagen nicht mehr decken.

Zudem würde gegenüber Vereinen, die zur Erfüllung ihres Vereinszweckes lediglich kommunale Einrichtungen nutzen, eine Ungleichbehandlung hinsichtlich der Unterhaltungs- und Betriebsaufwendungen bestehen, weil die städtischen Einrichtungen kostenlos für den Übungs- und Sportbetrieb zur Verfügung stehen.

Zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen des Antrages der SGW wurden mit Schreiben vom 26. Februar 2020 alle Vereine mit eigenen, gemieteten oder gepachteten Anlagen und Einrichtungen gebeten, die Kosten für die Bewirtschaftung und Unterhaltung ihrer Objekte, insbesondere bei den betrieblichen Kosten (Energie, Entsorgung, Wasser, etc.), auf einer aktuellen Grundlage für die Jahre 2017, 2018 und 2019 zu ermitteln und mitzuteilen. Um den Aufwand sowohl für die Vereine als auch für die Verwaltung möglichst gering zu halten, wurde auf die Vorlage von Nachweisen verzichtet.

Aufgrund der umfangreichen und zeitintensiven Aufbereitung der erforderlichen Angaben sowie der Belastung der Vereine durch die Corona-Pandemie wurden die letzten Unterlagen erst im November 2020 eingereicht. Trotz mehrmaliger Aufforderung wurden von 3 Vereinen keine Daten vorgelegt.

Drucksache 10/1154/1

Die eingereichten Unterlagen wurden von der Verwaltung gemäß den Kriterien der aktuellen Vereinsförderrichtlinien geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass hinsichtlich der Beurteilung, welche Aufwendungen als zuwendungsfähig anzuerkennen sind, durch Änderungen in den Vereinsstrukturen und durch zusätzliche finanzielle Aufwendungen, die in der Vergangenheit ehrenamtlich oder gar nicht ausgeführt wurden, Konkretisierungsbedarf besteht. Des Weiteren konnten geltend gemachte Aufwendungen ohne die Möglichkeit der Prüfung der Verwendung nicht beurteilt werden.

Es ist daher erforderlich, die nach Ziffer 3.6, Absatz 1 der Vereinsförderrichtlinien förderfähigen Aufwendungen für die Unterhaltung- und Bewirtschaftung vereinseigener, gemieteter oder gepachteter Anlagen und Einrichtungen zu konkretisieren und die entsprechenden Belege zu prüfen um die aktuellen Aufwendungen und die sich daraus ergebende Höhe des Zuwendungsbetrages zu ermitteln.

Um anhand der bisher bekannten berücksichtigungsfähigen Aufwendungen eine mögliche Größenordnung der Förderung zu erhalten, wurde unter Grundlage der aktuellen Zuschusshöhe eine beispielhafte Berechnung der Zuschussbeträge und die sich daraus ergebenden Veränderungen durchgeführt.

Der **Anlage 3** sind die förderfähigen Aufwendungen der letzten 3 Jahre aller berechtigten Vereine zu entnehmen. Die **Anlage 4** bildet die seither gewährten Zuwendungsmittel (42 %) sowie die nach Neuermittlung der vorgelegten Betriebskosten möglichen Zuwendungen für die berechtigten Vereine beispielhaft ab. Die genaue Höhe der Berechnungsgrundlagen und der sich daraus ergebenden Zuschüsse ist nur nach Prüfung der Belege und Konkretisierung der Kriterien zur Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit möglich.

Bisher beträgt der jährliche Zuschuss der Stadt für die Bewirtschaftungskosten aller Vereine mit eigenen Anlagen durchschnittlich ca. 150.000,00 €. Unter Grundlage der beispielhaft ermittelten Kosten wäre eine Erhöhung der Gesamtsumme bei gleicher Zuschusshöhe (42 %) auf jährlich ca. 212.000,00 € erforderlich.

Festzuhalten ist jedoch schon jetzt, dass eine tatsächliche Verbesserung der Förderung der Unterhaltungs- und Betriebskosten für vereinseigene Anlagen demnach ausschließlich nur durch die Erhöhung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Vereinsförderung, zweckgebunden für Vereine mit eigenen Anlagen, erreicht werden kann.

Um eine verlässliche Grundlage für die Bezuschussung zu schaffen, ist eine jährliche Ermittlung der Kosten erforderlich. Um aber die Vereine und die Verwaltung durch die Recherchen bzw. Prüfung der erforderlichen Unterlagen nicht über das notwendige Maß hinaus zu belasten, wird vorgeschlagen, die Berechnungsgrundlage künftig alle 3 Jahre neu zu ermitteln.

Förderung von Investitionen

Nach Ziffer 3.4 der Vereinsförderrichtlinien kann die Stadt einmalige Zuwendungen für investive Maßnahmen der Vereine gewähren. Die Förderung beträgt 10 % der zuwendungsfähigen Kosten. Üblicherweise werden für solche Maßnahmen auch durch andere Träger (Bund, Land, Landkreis, Landessportverbände) Zuschüsse gewährt.

Eine Aufstellung der seit 2011 für Investitionsmaßnahmen an die Vereine gewährten Zuschüsse ist der **Anlage 5** zu entnehmen.

Da die vereinseigenen Anlagen, insbesondere der größeren Vereine SG Weiterstadt, TC Grün-Weiß, TSV Braunshardt, SKG Gräfenhausen, zwischenzeitlich einem großen Sanierungsbedarf unterliegen, können diese Maßnahmen nur über Kredite, und damit zusätzlichen Zins- und Tilgungsbelastungen finanziert werden.

Um seitens der Stadt eine stärkere Beteiligung an diesen notwendigen Investitionen vorzunehmen, könnte eine sukzessive Erhöhung des Zuschusses für investive Maßnahmen in Erwägung gezogen werden. Vorgeschlagen wird daher eine Erhöhung des Zuschusses der Stadt für investive Maßnahmen gemäß Ziffer 3.4 der Vereinsförderrichtlinien von bis zu 10% auf bis zu 20 % im Jahr 2022, bis zu 30 % im Jahr 2023 und bis zu 40 % ab dem Jahr 2024. Kostendeckende oder gewinnbringende Investitionen sind wie bisher von einer Bezuschussung ausgeschlossen.

Da durch die Maßnahmen auch Vermögenswerte geschaffen werden, sollte nach Auffassung der Verwaltung eine Anhebung des Zuschusssatzes über 40 % hinaus nicht vorgenommen werden.

Vereinsförderung im Landkreis Darmstadt-Dieburg

Um die Vereinsförderung der Stadt Weiterstadt zu bewerten, wurde ein Vergleich der Vereinsförderung mit anderen Kommunen des Landkreises Darmstadt Dieburg vorgenommen. Die Stadt Pfungstadt hat im Rahmen der Neuaufstellung ihrer Vereinsförderrichtlinien eine Abfrage zur Vereinsförderung bei den Kommunen des Landkreises vorgenommen. Die Ergebnisse sind über das Ratsinformationssystem (**Anlage 6**) zu entnehmen.

Grundsätzlich kann bei dem Vergleich zwischen den an der Umfrage teilgenommen Kommunen festgestellt werden, dass die Stadt Weiterstadt ihre Vereine sowohl ideell als auch finanziell sehr gut unterstützt.

Fazit

Neben der Bezuschussung der Kosten für die Bewirtschaftung von vereinseigenen Anlagen sind die Gewährung von Zuschüssen für die Beschäftigung von Übungsleitern (jährlich ca. 53.000 €), für Anschaffungen (5.000 €) und Mieten/Pachten (8.000 €) ein wichtiger Bestandteil der Vereinsförderung. Diese sollten auch weiterhin zur Unterstützung der Vereinsarbeit für alle Vereine zur Verfügung stehen, da alle Vereine auf ehrenamtlicher Basis einen wichtigen Beitrag zum Sport-, Freizeit- und Kulturangebot in Weiterstadt und den Stadtteilen leisten.

Eine wesentliche Verbesserung der Förderung der Unterhaltungs- und Betriebskosten für vereinseigene Anlagen kann ausschließlich nur durch die Erhöhung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Vereinsförderung, zweckgebunden für Vereine mit eigenen Anlagen, erreicht werden.

Lediglich eine Aufstockung der Haushaltsmittel für die Vereinsförderung zur höheren Bezuschussung der Bewirtschaftungskosten der vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen wird zu einer finanziellen Entlastung dieser Vereine, aufgrund der Größe des Vereins vornehmlich der SGW, führen.

Zur Ermittlung der aktuellen zuwendungsfähigen Kosten ist eine Konkretisierung der zuwendungsfähigen Aufwendungen nach Ziffer 3.6 der Vereinsförderrichtlinien, sowie die Prüfung der Verwendung durch die Verwaltung erforderlich. Nach dieser Ermittlung ist eine Entscheidung über eine Änderung der Richtlinien und die zukünftige Höhe der Förderung durch die Stadtverordnetenversammlung zu treffen.

Um die finanziellen Belastungen der Vereine für investive Maßnahmen zu minimieren, wird eine sukzessive Erhöhung des städtischen Investitionszuschusses von derzeit bis zu 10 % auf max. bis zu 40 % empfohlen.

Drucksache 10/1154/1

Finanzierung:

Wird eine Erhöhung der Mittel für die Vereinsförderung befürwortet, sind diese in den nächsten Haushaltplänen zu veranschlagen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht.

Der Sachverhalt wurde am 19. Januar 2021 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:

1. Vereinsförderung für das Jahr 2019 (4 Seiten)
2. Antrag der SG Weiterstadt vom 12. Dezember 2019 (10 Seiten)
3. Aufstellung der zuwendungsfähigen Aufwendungen aller Vereine (1 Seite)
4. Gegenüberstellung Berechnung Bewirtschaftungskosten seither und neu (1 Seite)
5. Aufstellung der Investitionsmaßnahmen der Vereine (1 Seite)
6. Vergleich Vereinsförderung im Landkreis Darmstadt-Dieburg (nur digital)